

KINDERSCHUTZKONZEPT KINDERHAUS DREIKÄSEHOCH
(Stand: Januar 2021)



1. Einleitung und gesetzliche Vorgaben

Konzepte zum Schutz von Kindern sind gesetzlich vorgeschrieben, somit auch für das Kinderhaus Dreikäsehoch (3 Krippengruppen, 1Kindergartengruppe).

An dem hier erstellten Konzept richtet sich das Handeln aller Mitarbeiter/innen aus, die in der Einrichtung tätig sind.

Somit handeln wir stets mit Augenmerk auf den-auch präventiven-Kinderschutz.

Dabei gehen wir von den gesetzlichen Vorgaben aus, an die unsere Einrichtung gebunden ist:

-§8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

-Handbuch für Kindertagesstätten im Landkreis FFB, Nr.18d

-Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII, zwischen dem Landkreis FFB und der Stadt Olching.

Diese wird im Rahmen der Einarbeitung der Neueinstellungen gemeinsam mit der Leitung durchgesprochen, unterzeichnet und ist somit für alle Mitarbeiter bindend.

-Verpflichtende Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach §72a SGB VIII, bei Einstellung bei der Stadt Olching.

-Verpflichtende Vorlage der U Hefte mit Früherkennungsuntersuchung +Masernschutzimpfung bei Anmeldung im Kinderhaus. (Art.9a Abs.2 BayKIBIG).

In unserem Hause wird die Tabelle nach“ Leeb“ mit diesem Kinderhausschutzkonzept vorgelegt, um sich damit vertraut zu machen.

2. Beschreibung von Kindeswohl und dem fachlich angemessenen Verhalten

2.1. Unter Kindeswohl verstehen wir:

Ein Handeln zum Wohle des Kindes unter Berücksichtigung der Grundbedürfnisse und der Grundrechte des Kindes.

(Eine gesetzliche Definition vom Begriff „Kindeswohl“ gibt es nicht.)

Grundbedürfnisse sind:

Vitalbedürfnisse

(Schlafen, Zuwendung, Förderung, Schlafen, Obdach, Schutz vor Gewalt, Kleidung...)

Bedürfnis nach Selbstbestimmung und Kompetenz

(Identität, Bildung, Aktivität, Selbstachtung...)

Bedürfnisse auf Sozial-emotionaler Ebene

(Liebe, Respekt, Vertrauen, Wertschätzung, Gemeinschaft, Fürsorge, Freundschaft...)

Grundrechte sind Alle in der UN Kinderrechtskonvention festgelegten Rechte, die dem Wohle des Kindes dienen.

Wir sichern das Wohl des Kindes in unserer Einrichtung, indem wir die Bedürfnisse und Rechte der Kinder ausreichend befriedigen.

Wenn es uns so gelingt, dazu beizutragen, dass sich die Kinder zu körperlich, geistig und seelisch gut ausgebildeten Persönlichkeiten entwickeln, die eigenverantwortlich und gemeinschaftsfähig sind, so haben wir den Schutzauftrag gut erfüllt.

Bei all unserem Handeln orientieren wir uns auch stets an den Vorgaben des BayKIBIG und des Bayerischen Bildungs-und Erziehungsplan.

2.2 Unser Verhaltenskodex:

Der pädagogische Schwerpunkt liegt verstärkt im sozial/emotionalen Bereich ohne alle anderen Bereiche aus den Augen zu verlieren.

Wir verhalten uns liebevoll und geben dem Kind Sicherheit und Geborgenheit.

Wir geben altersgemäße Unterstützung.

Wir reflektieren und beobachten+ dokumentieren ständig.

Unser Handeln ist auf Beobachtung und Wahrnehmung aufgebaut.

Wir akzeptieren alle Kinder gleichwertig mit Ihrer kindlichen Persönlichkeit.

Wir nehmen die Ängste und Sorgen der Kinder ernst.

Wir arbeiten mit einer kindgerechten(altersgerechten), verständnisvollen Art der Kommunikation.

2.2.1 Besonderheit in der Krippe:

-In unserem Kinderhaus sind beim Wickeln grundsätzlich die Türen geöffnet.

-Die Fensterscheiben sind blickdicht.

-Beim Wickeln der Kinder gehen wir sehr sensibel vor und haben stets einen Blick auf Auffälligkeiten am Körper (Blaue Flecken e.t.c.).

-Da wir in den Krippengruppen nur 12 Kinder haben, können wir hier einen guten Rahmen für Nähe und Distanz schaffen und alle Kinder gut beobachten.

So kann eine vertrauensvolle Basis zwischen Personal und Kind geschaffen werden.

2.2.2 Im Haus allgemein:

-Wieviel Nähe möglich und nötig ist, gibt das Kind vor.

Das Personal handelt nicht übergriffig, indem Kinder einfach auf Wunsch des Erziehers „geknuddelt“ werden.

-Grundsätzlich haben wir im ganzen Haus den geschulten Blick auf alle Kinder um Schaden vom Kind abzuwenden.

Dabei spielt es bei Gemeinschaftsangeboten keine Rolle, ob das Kind im Kindergarten oder der Krippe ist. Das gesamte Personal aus Krippe und Kindergarten ist bei Gemeinschaftsthemen aufmerksam und schützen die Kinder gruppenübergreifend.

-Wir pflegen grundsätzlich einen wertschätzenden, liebevollen Umgang damit sich die Kinder angenommen und sicher fühlen können.

-Wir begleiten das Kind in allen Entwicklungsphasen, geben ihm stets die Hilfe und Sicherheit die es braucht um sich zu bestens zu entwickeln.

- Wir unterstützen, regen an und geben so Sicherheit.

- Wir beobachten, reflektieren, dokumentieren uns als Bezugsperson, sowie das Verhalten der Kinder und unser eigenes Verhalten.
- Wir tauschen uns ggf. im Team darüber aus.
- Durch vertrauensvolle Elternarbeit und regen Austausch können wir das Kind auch in besonderen Situationen (Verlust des Haustieres z.B.) sehr individuell betreuen.
- Wir sind bemüht, durch genaues Beobachten empathisch die Handlungen der Kinder nachzuvollziehen und entsprechend zu handeln.
- Wir nehmen Anregungen und Wünsche, Bedürfnisse ernst und handeln nach Möglichkeit dementsprechend.
- Das Personal hat immer einen guten „Rundumblick“ während des Tages um gefährliche Situationen, oder Handlungen von Kindern vorherzusehen und durch angemessenes Verhalten und schnelles Eingreifen Schaden zu verhindern.

3. Kindeswohlgefährdung

Unter Kindeswohlgefährdung verstehen wir alle Formen von Gefährdungen und Schädigungen, die das Wohl und die Rechte der Kinder verletzen.

Dabei arbeiten wir entsprechend der Tabelle von LEEB.

In dieser Tabelle werden alle Formen der Kindeswohlgefährdung aufgezeigt.

Diese Liste bekommt jede neu eingestellte Person mit diesem hauseigenen Kinderschutzkonzept zur Ansicht.

In der Tabelle wird ebenso beeinträchtigendes als auch unterlassenes Verhalten angesprochen.

Zur Sicherung des Kindeswohls gehört für uns aber auch das Auseinandersetzen mit dem Thema „Strafen“.

Wir erklären dem Kind, welchen Konsequenzen bestimmte Verhaltensweisen nach sich ziehen und setzen diese konsequent um. (Z.B: absichtliches Ausleeren der Tasse bedeutet, dass das Kind das mit uns gemeinsam aufwischt).

Statt zu strafen, zeigen wir konsequentes Handeln in Bezug auf das Handeln des Kindes.

Somit versuchen wir das Verständnis beim Kind zu wecken, statt es zu bestrafen.

Um dies im Kinderhaus einheitlich zu handhaben, wird ein Rahmen an Regeln erarbeitet, der von allen Angestellten im Haus konsequent gleich gehandhabt wird.

Auch für die Kinder werden Regeln erarbeitet und im Haus umgesetzt.

Kinder und Personal haben so einen klar definierten Rahmen, der für alle gilt und alle schützt.

3.1. Allgemeine Anzeichen, die auf Kindeswohlgefährdung hindeuten können:

Häufig vorhandene, blaue Flecken oder andere Verletzungen.

Kind ist zu unangemessenen Zeiten oder an unangemessenen Orten unterwegs.

Kind ist häufig nicht gewaschen und gepflegt.

Das Kind riecht häufig stark nach Rauch.

Das Kind ist bei speziellen Bewegungen oder bestimmten Personen gegenüber auffallend schreckhaft. (Mitarbeiter, Kind oder Eltern)

Das –eigentlich trockene- Kind nässt plötzlich wieder ein.

Das Kind leidet unter Schlafmangel.

Das Kind möchte nicht in die Einrichtung gehen oder nach Hause. (Weint, reagiert auffällig stark).
Das Kind erzählt von Erlebnissen, die wir als Kindeswohlgefährdend ansehen.
Das Kind wird offensichtlich nicht altersgemäß gefördert und ist sich selbst überlassen.
Extremer Fernsehkonsum.
Mangelnde körperliche geistige und körperliche Entwicklung, die auf Verwahrlosung hindeutet.

3.1.1 Allgemeiner Umgang mit Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz

Ein offener Austausch über Kindeswohlgefährdung im Team, dem Träger und der Leitung sind erwünscht und selbstverständlich.

a. Team

Im Gesamtteam findet durch Teamsitzungen, Fortbildungen und Supervisionen ein reger kollegialer Austausch statt.

Dies führt zur permanenten Weiterentwicklung aller Mitarbeiter im Haus.

Gemeinsam haben wir an einer Inhouseschulung zum Thema „sexualisierte Gewalt an Kindern“ teilgenommen.

Die Veranstaltung „professionelle Zusammenarbeit mit dem Jugendamt“ wird nach Möglichkeit von den neuen Mitarbeitern besucht.

In jeder Teamsitzung ist ein Punkt: „Aus den Gruppen“.

Hier können aktuelle „Fälle“ gemeinsam reflektiert und besprochen werden, die sich um das Thema Kindeswohl drehen. (z.B. Umgang mit Nähe-Distanz oder Macht und Gewalt).

Zudem besteht in unregelmäßigen Abständen die Möglichkeit im Rahmen von Supervisionen über oben genannte Themen zu sprechen.

b. Leitung

Für die Pädagogik im Umgang mit Kindern und Eltern trägt die Leitung im besonderen Maße die Verantwortung.

Gemeinsam mit dem Träger sorgt sie dafür, dass das Kindeswohl und der Schutz vor Gewalt in der Einrichtung gewährleistet sind. Durch gemeinsam entwickelte Standards, die immer wieder überarbeitet werden wird dies umgesetzt.

Der Träger wird über alle wesentlichen Vorkommnisse durch die Leitung informiert.

Das können z.B. sein: erheblicher Personalmangel, massive Beschwerden von Seiten der Eltern, schwere Unfälle, Epidemien oder Fehlverhalten von Mitarbeitern.

Ebenso schützt die Leitung das Kindeswohl indem bei extremen personellen Engpässen indem die Kinder in unterschiedliche Gruppen verteilt werden oder evtl. sogar Gruppen geschlossen werden.

Allgemein achtet die Leitung darauf, dass keine Überforderung der Mitarbeiter eintritt, die evtl. unpädagogische Reaktionen der Angestellten zur Folge haben könnten.

Z.B. wird streng auf die Einhaltung der Pausen geachtet, sowie auf die maximal zulässige Anwesenheitsdauer im Haus.

c. Beschwerdeverfahren

Wenn Eltern Kritik, Wünsche oder den Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten haben, so ist der erste Ansprechpartner die Gruppenleitung.

Besteht das Thema auch nach dem ersten Gespräch noch, so ist die Leitung der Ansprechpartner.

Im danach folgenden Schritt wird es ein Gespräch mit Eltern, Gruppenleitung und Leitung geben.

Sollte auch dies ergebnislos verlaufen, wird der Träger hinzugezogen.

Die Kinder in der Einrichtung haben während des gesamten Tages-besonders im Morgenkreis-Wünsche, Beschwerden und Anliegen zu äußern. Sie können dies vor der Gruppe oder in einem 4 Augengespräch mit dem Personal (einschließlich der Leitung) tun Den Rahmen und den Ansprechpartner wählen die Kinder frei.

Sollten die Beschwerden eine Kindeswohlgefährdung darstellen, so wird automatisch nach dem beschriebenen Handlungsplan vorgegangen.

3.1.2. Umgang mit Kindeswohlgefährdung unter Kindern

Kindertagesstätten haben einen gesetzlichen Schutzauftrag.

Dazu zählt auch, Kinder vor anderen Kindern, die eine Gefahr darstellen in dem sie grenzüberschreitend handeln und /oder die Kinder in einer Art schädigen, zu schützen. (Übergriffige Kinder).

Bei Grenzüberschreitungen (auch sexuellen Übergriffen) zwischen Kindern greifen wir sofort ein.

a. Die Situation wird unverzüglich unterbrochen.

Die Gründe für die Unterbrechung werden genau benannt, ebenso wird ausgesprochen, dass ein solches Verhalten nicht geduldet wird.

b. Die Leitung wird eingeschaltet, das Team informiert.

Gemeinsam wird dies bewertet und weitere Maßnahmen zum weiteren Schutz des Kindes vor Übergriffen werden beschlossen.

(Das Kind darf z. B. nicht mehr mit dem übergriffigen Kind alleine in eine Spielecke).

Es wird genau dokumentiert, was vorgefallen ist. (wer, wann, was, wo).

c. Gespräch mit dem betroffenen Kind

Es wird in Ruhe mit dem betroffenen, geschädigten Kind gesprochen.

Es wird über die Schutzmaßnahmen informiert, ebenso darüber, dass alle Teammitglieder informiert sind.

Alle Mitarbeiter werden zu seinem Schutz handeln.

Das Kind soll beruhigt werden und wieder Vertrauen fassen.

d. Gespräch mit dem übergriffigen Kind

In diesem Gespräch wird das übergriffig gewordene Kind ebenfalls über die getroffenen Schutzmaßnahmen informiert.

Zudem werden nochmal ganz klar die Grenzen aufgezeigt und die Regeln über (sexuelle) Verhaltensweisen erklärt, welche in der Einrichtung gelten.

e. Gespräch mit den Eltern des geschädigten Kindes

Die Eltern werden über den Vorfall und die getroffenen Maßnahmen informiert.

Den Eltern werden ebenfalls die in der Einrichtung geltenden Regeln mitgeteilt.

Es muss deutlich werden, dass der Schutz des Betroffenen Kindes im Vordergrund steht.

f. Gespräch mit den Eltern des übergriffigen Kindes

In diesem Gespräch wird der Vorfall geschildert, die geltenden Regeln im Haus aufgezeigt.

Den Eltern wird im Zuge dieses Gespräches die weitere Vorgehensweise erklärt, sowie deutlich gemacht, dass nicht Ihr Kind sondern dessen Verhalten abgelehnt wird.

Zusätzlich kann es ein weiterführendes Gespräch mit Gruppenleitung und Leitung geben.

Evtl. kann man den Eltern hierbei weitere Hilfestellung und Beratungsangebote aufzeigen.

g. Austausch mit dem Team

Im Team wird das Thema bei „aus den Gruppen“ vorgebracht, besprochen und reflektiert.

Das Team wird sensibilisiert, weiterhin ein „Auge“ darauf zu haben.

Evtl. werden im Team noch weiterreichende Maßnahmen zum Schutz der Kinder getroffen.

Wichtig ist auch, das Team zu sensibilisieren darauf zu achten ob Verunsicherung und Vorurteile in der Elternschaft herrschen.

Evtl. muss ein Plan erstellt werden, wird man damit umzugehen hat.

Ansprechpartner bei Übergriffen innerhalb einer Einrichtung ist das BVI Team sein.

Es besteht hier die Möglichkeit, sich von dem BVI Team beraten zu lassen.

(Beratung-Vermittlung-Intervention)

Montag-Donnerstag:8-16 Uhr

Freitag :8-14 Uhr

Telefon: 08141/519-599 oder 968

Fax:08141/519219-599 oder 968

E-Mail: bvi@lra-ffb.de

h. Information der Kita-Aufsicht:

Folgende Telefonnummern und Kontaktdaten stehen zur Verfügung:

Kindertagesstättenaufsicht:08141/519-360,-432,-560,-530,-677 oder 5973

3.2.Verfahren bei vermutetem Fehlverhalten von Mitarbeitern

Kommt es zu Beobachtungen, Hinweisen von Kindern, Mitarbeitern oder Eltern wird die Leitung informiert.

Die Leitung führt ein Gespräch mit dem/der Mitarbeiter/in und konfrontiert den/die Mitarbeiterin Mit den Anschuldigungen.

Die Leitung spricht mit dem betroffenen Kind.

Die Leitung ggf. fragt im Team nach, ob jemand ebenfalls die Anschuldigung bestätigen kann.

Die Leitung informiert den Träger und bespricht die weitere Vorgehensweise.

Die Leitung holt sich eine Einschätzung der BVI ein. (08141519-599 oder 568)

Information an die Kita Aufsicht, wenn die Einschätzung der BVI dies erfordert (Sie den Verdacht erhärtet sieht).

Mit dem Kind wird über die nächsten Schritte informiert (Dies geschieht dem Alter entsprechend).

Klärung von Unterstützungsbedarf, externe Hilfen

Die Eltern werden über die Entwicklung informiert.

Gespräch mit Mitarbeiter

3.2.1 Verdacht bestätigt sich nicht:

Gemeinsames Gespräch mit Leitung, Eltern und Mitarbeiter über weiteres „Miteinander“ (Zusammenarbeit).

Je nach Alter kann hier das Kind einbezogen werden.

Die Leitung beobachtet den Mitarbeiter weiter.

Gespräch zwischen Leitung, Träger und Kita Aufsicht.

Reflektieren des Handelns, der zu der Vermutung geführt hat.

Aufarbeitung des Themas im nächsten Team. Evtl. wird es hierzu eine Supervision geben.

3.2.2. Verdacht bestätigt sich:

Trennung von Mitarbeiter und Kind

Gespräch mit Leitung.

Die Kindertagesstättenaufsicht wird hinzugezogen. (08141-519360)

Gespräch mit beschuldigtem Mitarbeiter/in.

Nach Möglichkeit Gespräch mit Kind.

Gespräch mit den Eltern.

Bewertung durch die Kindertagesstättenaufsicht (08141-519360)

Bleibt danach die Vermutung weiterbestehen

ergreift der Träger weitere Schritte.

Dies sollte im Rahmen eines Elternabends auch den Eltern gegenüber transparent gemacht werden. Die Eltern werden über die Schritte informiert.

Bei Bedarf können hier auch weitere Einzelgespräche zwischen Eltern und Leitung erfolgen.

Bleibt der Verdacht nicht bestehen siehe 3.2.1.

Hinweis:

Alle Verfahrensschritte müssen konkret unter Berücksichtigung des Datenschutzes dokumentiert werden.

Dies gilt unabhängig davon, ob sich der Verdacht erhärtet hat, oder nicht.

Grundsätzlich gilt bei gravierenden Vorwürfen, dass der Beschuldigte den Betriebsrat hinzuziehen kann.

Bei einer zu engen Verflechtung der Beschuldigung z.B. mit der Leitung, wird vom 6 Augen Prinzip Gebrauch gemacht.

Bei vermutetem übergriffigem Verhalten der Leitung soll eine Information an die Stellvertretung erfolgen.

Diese agiert dann wie unter 3.2. beschrieben.

3.3. Verfahrensverlauf bei vermutetem Fehlverhalten im häuslichen Umfeld

Kommt es zu Hinweisen oder Beobachtungen vom Team, anderen Eltern, den Kindern selber zum Thema häusliche Gewalt müssen wir aktiv werden.

Bemerken wir physische oder psychische Auffälligkeiten und Veränderungen beim Kind ist besondere Achtsamkeit und Handeln geboten.

Die Informationen werden der Leitung zugetragen.

Die Leitung wird im Team nachfrage, ob es weitere Informationen, Beobachtungen oder Vermutungen diesbezüglich gibt.

Alles wird konkret dokumentiert werden, was wir beobachten und was als Hinweis dienen kann.

Dies wird im Team besprochen und der Träger wird über den Verdacht informiert.

Ggf. Anruf bei BVI im Jugendamt um sich beraten zu lassen. (Anonym möglich).

Es wird ein Gespräch mit den betroffenen Eltern geben.

Dies wird nur dann erfolgen, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

(§7 der Vereinbarung des Jugendamtes mit den Trägern zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII)

Die Eltern werden-wenn möglich- mit den Vermutungen konfrontiert.

Es wird mitgeteilt, dass bei gleichbleibenden Verdachtsmomenten das Jugendamt eingeschaltet wird.

Sollten sich die Verdachtsmomente weiterhin zeigen, so wird eine offizielle Meldung beim Jugendamt BVI (08141519599) gemacht.

Bei jeder Vorgehensweise ist zu beachten, dass die Dokumentation stets konkret und mit Berücksichtigung des Datenschutzes zu erfolgen hat.